

# Beitrags- und Teilzahlungsordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)

## § 1 Beiträge

- (1) Die KZVB erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge von den Mitgliedern/Ermächtigten bzw. an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Personen und Einrichtungen, bzw. bei der KZVB abrechnenden Zahnärzten und Einrichtungen (nachfolgend kurz als „Abrechnungsberechtigte“ – AB bezeichnet).
- (2) Diese können nach Beschluss der Vertreterversammlung in Form von Festbeträgen oder Pauschalen oder einem Vomhundertsatz der den AB auszahlenden Vergütungen aus der Leistungsabrechnung und/oder aus einer Kombination dieser Beitragssysteme bestehen. Etwaige Festbeträge können sich an dem Umfang der jeweiligen Leistungsabrechnung oder dem Aufwand der KZVB für die Verwaltung des jeweiligen AB orientieren und differenziert festgelegt werden. Die Erhebung von Beiträgen für Leistungsbereiche mit Kostenerstattung ist möglich.
- (3) Die Beiträge werden von der zur Verteilung anstehenden erhaltenen (Gesamt-) Vergütung jeweils anteilig von allen Zahlungen an den AB in Abzug gebracht oder durch Bescheid festgesetzt. Sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, sind Beiträge, die durch Bescheid festgesetzt werden, 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.
- (4) Die Höhe der Beiträge wird jeweils im Voraus durch Beschluss der Vertreterversammlung oder, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zeitlich begrenzt auch durch den Vorstand, festgesetzt.
- (5) Die KZVB ist berechtigt und verpflichtet, Guthaben, insbesondere auch aufgrund zeitlicher Differenzen zwischen Geldeingang und -ausgang verzinslich anzulegen und die Zinseinnahmen bei der Höhe der festzusetzenden Beiträge (Verwaltungskosten) zu berücksichtigen.

## § 2 Einreichungstermine/Überweisungstermine

- (1) Die Einreichungstermine und Überweisungstermine werden durch die KZVB verbindlich festgelegt und sind rechtzeitig den AB in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Abrechnungsunterlagen müssen zu den festgesetzten Terminen bei der Landesgeschäftsstelle der KZVB in München vorliegen.
- (2) Verspätet eingehende Abrechnungen werden dem jeweils folgenden Abrechnungszeitraum zugeordnet.

- (3) Entsteht durch nicht fristgerechte, unvollständige oder nicht geordnete Vorlage von Abrechnungsunterlagen erhöhter Verwaltungsaufwand, so kann dieser dem AB gesondert berechnet werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.

## § 3 Sonstige Abzüge, Abrechnungsunterlagen

- (1) Von der Leistungsabrechnung des AB können – soweit entsprechend vereinbart – neben den Beiträgen nach § 1 auch andere (Pflicht-)Beiträge (z. B. Hinterbliebenenkasse, Krankenversicherung etc.) in Abzug gebracht werden.
- (2) Der AB erhält einmal im Monat einen Auszug über sein Abrechnungskonto sowie einmal im Quartal eine Abrechnungsübersicht mit Häufigkeitsstatistiken.

## § 4 Aufrechnung, Abtretung, Pfändung und Einbehalte

- (1) Fällige Forderungen der KZVB oder von Einrichtungen, deren geschäftsmäßige Verwaltung der KZVB obliegt, gegen einen AB, können mit dessen Zahlungsansprüchen ver- oder aufgerechnet werden. Einer besonderen Erklärung hierzu bedarf es nicht.
- (2) Der AB kann Zahlungsansprüche gegen die KZVB, soweit erforderlich, an Dritte abtreten oder verpfänden. Der Abtretungsvertrag bedarf der Schriftform. Die Abtretung wird der KZVB gegenüber nur wirksam, wenn sie ihr schriftlich angezeigt worden ist. Eine Rechtspflicht der KZVB, die Abtretung auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen, besteht nicht. Durch Abtretungen und Pfändungen aller Art entstehende Verwaltungsmehrkosten können dem AB gesondert berechnet werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.
- (3) Zur Sicherung aller Ansprüche der KZVB gegen den AB – gleich welchen Grundes und welcher Höhe – können durch den Vorstand der KZVB Einbehalte von den Vergütungsansprüchen des Mitgliedes vorgenommen oder mit diesen verrechnet werden.  
Dies gilt insbesondere bei
  - Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit,
  - dem Verdacht einer nicht gesetzmäßigen Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit (z. B. ungeordneter Wegzug ins Ausland),
  - Gefahr des Entzuges oder Ruhensanordnung der Zulassung bzw. Widerruf oder Ruhensanordnung der Ermächtigung,

- dem Verdacht der Abrechnung nicht, nicht vertragsgerechter oder nicht wirtschaftlich erbrachter Leistungen in erheblichem Umfang,
- Gefahr von erheblichen Rückforderungsansprüchen der Kostenträger,
- drohender Zahlungsunfähigkeit des AB.

Zum Zwecke dieser Sicherung können auch die monatlichen Teilzahlungen ausgesetzt oder anderweitige Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden. Der AB ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Eine Rechtspflicht, Honorareinbehalte oder Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen, besteht nicht.

- (4) Die Maßnahmen nach Abs. 3 können bis zur endgültigen Klärung der Zahlungspflicht des AB fortgesetzt werden. Zu Unrecht erfolgte Einbehalte werden vom Fälligkeitstag der Auszahlung an mit 4 vom Hundert verzinnt.
- (5) Der AB ist verpflichtet, der KZVB Umstände, die für die Vergütung der Leistungen und die Teilzahlungen von Einfluss sein können (vgl. z. B. oben Abs. 3, langandauernde Krankheit etc.), unaufgefordert mitzuteilen.

### § 5 Zahlungen der KZVB

- (1) Die KZVB leistet für konservierend-chirurgische Behandlungsleistungen drei Teilzahlungen und eine Restzahlung je Quartal. Behandlungsleistungen aus anderen Bema-Teilen werden, soweit eine Abrechnung über die KZVB gesetzlich oder vertraglich möglich ist, mit einer Zahlung vergütet. Vorschüsse auf Zahlungen können grundsätzlich nicht geleistet werden.  
In seltenen Einzelfällen können zur Abwendung besonders schwerer Härten auf bestehende Vergütungsansprüche durch den Vorstand angemessene Vorschüsse gewährt werden oder Rückzahlungen ganz oder teilweise gestundet werden.
- (2) Das Nähere über die Berechnungsweise und Höhe der Teilzahlungen und Restzahlungen ist in der **Anlage 1** zu dieser Beitrags- und Teilzahlungsordnung geregelt.
- (3) Die KZVB zahlt grundsätzlich am 25. eines jeden Monats. Fällt der 25. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so gilt als Auszahlungstag der nächstfolgende Arbeitstag. Der Vorstand kann einen abweichenden Auszahlungstag festlegen.
- (4) Fällige Zahlungen sind zu leisten; sie dürfen nicht auf Folgequartale übertragen werden.
- (5) Etwaige Überbezahlungen durch die KZVB sind von dem AB unverzüglich auszugleichen. Unterzahlungen der KZVB durch Bearbeitungsfehler sind dem AB unverzüglich gutzuschreiben.
- (6) Zahlungen werden grundsätzlich nur unbar auf ein von dem AB einzurichtendes Konto bei einem Kreditinstitut geleistet. Um einen reibungslosen Zahlungsverkehr zu gewährleisten, müssen Änderungen der Bankverbindung bis spätestens 14 Tage

vor dem Zahlungstermin der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns bekannt sein. Damit Gutschriften und Belastungen auch nach Praxisaufgabe vorgenommen werden können, ist eine etwaige Anschriftenänderung nach Praxisaufgabe unverzüglich anzuzeigen.  
Nach Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit sind die für die Honorarabrechnung vorhandenen Berechtigungsunterlagen unverzüglich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns zurückzureichen oder zu vernichten.

### § 6 Verfahren, Rechtsmittel

- (1) Zuständig für Maßnahmen nach dieser Regelung ist die Landesgeschäftsstelle der KZVB, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zuständig für Widerspruchsverfahren nach dieser Ordnung sind die Widerspruchsstellen der KZVB.
- (3) Ergänzend zu dieser Beitrags- und Teilzahlungsordnung gelten die vertraglich vereinbarten Honorarverteilungsregelungen.

### Anlage 1 zur Beitrags- und Teilzahlungsordnung der KZVB

#### Teilzahlungsregelungen der KZVB

- (1) Die KZVB zahlt an alle AB (vgl. dazu im Einzelnen § 1 der Beitrags- und Teilzahlungsordnung) monatliche Teilzahlungen für die konservierend/chirurgische und/oder kieferorthopädische Abrechnung – einschließlich Material- und Laborkosten –, außer es erfolgt ein schriftlicher Verzicht auf Teilzahlungen für das Kalenderjahr, der bis zum 22.12. des Vorjahres bei der KZVB vorliegen muss.
- (2) Die Höhe der monatlich gleichbleibenden Teilzahlungen berechnet sich nach der Gesamtabrechnungssumme des 4. Quartals des Vorjahres und der Quartale 1 bis 3 des Vorjahres einschließlich der Fremdkassen und sonstigen Kostenträger. Von dieser Summe werden monatlich als Teilzahlung 5 %, aufgerundet auf volle 100,00 Euro gewährt.
- (3) Die Höhe der monatlichen Teilzahlungen wird jedem Mitglied in einem schriftlichen Bescheid unverzüglich nach deren Ermittlung zusammen mit der Festsetzung der Auszahlungstermine für das kommende Kalenderjahr mitgeteilt.  
Ein Vordruck für eine Verzichtserklärung auf Teilzahlungen wird beigefügt.
- (4) Die monatlichen Teilzahlungen werden grundsätzlich zum 25. eines jeden Monats angewiesen. Auf dem Zahlungsabschnitt wird jeweils der Monat vermerkt, für den die Teilzahlung bestimmt ist, z. B. 01.88 für die Teilzahlung für Leistungen, die im Monat Januar 1988 in der Praxis erbracht wurden.  
Teilzahlungen für Leistungen des Monats Januar werden im Monat März, für Februar im Monat April, usw. geleistet.

- (5) Ausgenommen von regelmäßigen Teilzahlungen sind AB,
- die ihre konservierend/chirurgische und/oder kieferorthopädische Abrechnung nicht pünktlich oder nicht ordnungsgemäß eingereicht haben,
  - deren monatliche Teilzahlung wegen eines verhältnismäßig geringen Abrechnungsumfanges weniger als 500,00 Euro betragen würden.

Im Falle a) können die Teilzahlungen für den 2. und 3. Quartalsmonat angewiesen werden, wenn die Abrechnung (Abrechnungen) noch im 1. Quartalsmonat bei der KZVB eingeht (eingehen).

- (6) Für neu zugelassene oder ermächtigte Mitglieder werden Teilzahlungen ausgezahlt, wenn die Abrechnung mindestens eines Quartals bei der KZVB vorliegt. Die Ermittlung der monatlichen Teilzahlung erfolgt analog der Ziff. 2.
- (7) Bei Änderungen des Umfangs der Praxistätigkeit kann auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes eine Neufestsetzung der monatlichen Teilzahlung erfolgen. Diese Voraussetzung liegt vor, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen die Restzahlungen die Höhe der Summe der Teilzahlungen um das 1,3-fache übersteigen. Eine Ermäßigung oder ein Wegfall der Teilzahlungen erfolgt, wenn in einem Quartal weniger als 70 % der durchschnittlichen Fallzahl des im Abschnitt 2 genannten Zeitraums abgerechnet oder wenn in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen Überzahlungen aufgrund der regelmäßigen Teilzahlungen festgestellt werden; Abweichendes kann vorübergehend vom Vorstand bestimmt werden.
- (8) Bei Änderungen des Status der Praxis, z. B. Auflösung, Gründung oder Erweiterung einer Ge-

meinschaftspraxis, bei ruhen lassen oder Verzicht auf die Zulassung/Ermächtigung und die Beendigung der Praxistätigkeit durch Aufgabe, Todesfall oder Wegzug entfallen die Teilzahlungen oder werden unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festgesetzt.

- (9) Überzahlungen aufgrund der regelmäßigen monatlichen Teilzahlungen werden aufgerechnet.
- (10) Die Restzahlung für die konservierend/chirurgische und/oder kieferorthopädische Abrechnung eines Quartals wird grundsätzlich zum 25. des 3. Monats des Folgequartals angewiesen (z. B. die Restzahlung für das 1. Quartal erfolgt am 25.06. des Jahres).

#### Neufassung

##### beschlossen

durch die Vertreterversammlung der KZVB am 21./22.11.2003;

##### genehmigt

vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen am 18.03.2004 (III 2/4322/1/03).

#### Änderung

##### beschlossen

durch die Vertreterversammlung der KZVB am 16./17.11.2007;

##### genehmigt

vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen am 21.02.2008 (III 2,1/4322/1/08).

## Disziplinarordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)

### § 1

#### Gegenstand des Disziplinarverfahrens

Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 oder Ermächtigten gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der KZVB, die ihre vertragszahnärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, kann die KZVB eine Verwarnung oder einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu dem sich aus § 81 Abs. 5 SGB V ergebenden Höchstbetrag auferlegen oder das Ruhen der Zulassung nach Maßgabe des § 81 Abs. 5 SGB V anordnen.

### § 2

#### Zuständigkeit

Zuständig für Entscheidungen nach § 1 ist der Disziplinarausschuss der KZVB oder der Vorstand gemäß

§ 9 Abs. 1. Die Geschäftsführung des Disziplinarausschusses obliegt der Landesgeschäftsstelle der KZVB.

### § 3

#### Disziplinarausschuss

- Bei der KZVB wird ein ständiger Disziplinarausschuss gebildet, der aus zwei Zahnärzten (Mitglieder der KZVB) und einem Juristen mit der Befähigung zum Richteramt besteht. Sie dürfen nicht in einem ständigen Dienstverhältnis zu der KZVB stehen.
- Den Vorsitz in dem Disziplinarausschuss führt ein zahnärztliches Mitglied. Jedes Mitglied des Diszi-

plinarausschusses kann von dem Vorsitzenden zum Berichterstatter (und/oder Untersuchungsführer) bestellt werden.

- (3) Für die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind Stellvertreter zu bestellen.
- (4) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses und ihre Stellvertreter werden durch den Vorstand der KZVB für die Dauer dessen Amtszeit bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Bei Bedarf können durch den Vorstand weitere Disziplinarausschüsse in gleicher Besetzung eingesetzt werden.

#### **§ 4 Einleitung des Verfahrens**

- (1) Über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beschließt der Vorstand der KZVB. Beantragt ein Mitglied der KZVB die Einleitung eines Verfahrens gegen sich selbst, so entfällt ein Beschluss des Vorstands.
- (2) Vor der Einleitung ist dem Betroffenen durch Einschreiben mit Rückschein Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich zu äußern. Die Vorwürfe sind dabei genau zu bezeichnen. Sofern der Vorstand die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beschließt, sind die Akten dem Disziplinarausschuss zur weiteren Untersuchung und zur Entscheidung über die in dem Einleitungsbeschluss bezeichneten Vorwürfe zu übergeben.
- (3) Der Disziplinarausschuss soll innerhalb von drei Monaten nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens eine mündliche Verhandlung anberaumen oder eine Entscheidung nach § 9 treffen.
- (4) Der Disziplinarausschuss kann Handlungen, die denselben rechtlichen Vorwurf oder denselben Behandlungsfall betreffen, sofern diese erst im Lauf der Ermittlungen bekannt werden, in seine Entscheidung miteinbeziehen.
- (5) Sofern der Betroffene zustimmt, können auch andere Vorwürfe wegen vertragszahnärztlicher Pflichtverletzung in die Untersuchung und Entscheidung des Disziplinarausschusses miteinbezogen werden. Die Zustimmung soll in schriftlicher Form oder zu Protokoll abgegeben werden.

#### **§ 5 Allgemeine Verfahrensvorschriften**

- (1) Die Verhandlungen des Disziplinarausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Disziplinarausschuss kann seine Sitzungen an allen Orten Bayerns durchführen.
- (3) Der Disziplinarausschuss ist nur bei voller Besetzung beschlussfähig.
- (4) Der Betroffene ist zu allen mündlichen Verhandlungen und Beweisaufnahmen des Disziplinar-

schusses mit einer Frist von zwei Wochen zu laden. Er ist in der Ladung darauf hinzuweisen, dass der Disziplinarausschuss auch in seiner Abwesenheit Beweisaufnahmen durchführen, verhandeln und entscheiden kann.

- (5) Jedes Mitglied der KZVB ist verpflichtet, alle ihm vom Disziplinarausschuss zugehenden Anfragen und Anforderungen rechtzeitig und vollständig, insbesondere innerhalb gesetzter Fristen zu beantworten und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Dies gilt entsprechend für die Bezirksstellen, die Dienststelle Nürnberg und alle Abteilungen der KZVB.  
Der Disziplinarausschuss kann die Vorlage von Originalbehandlungsunterlagen (z. B. Röntgenaufnahmen, Modelle, Patientenkarteikarte etc.) verlangen.
- (6) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses oder in seinem Auftrag ein anderes Mitglied des Disziplinarausschusses können die Landesgeschäftsstelle ersuchen, ergänzende Stellungnahmen einzuholen, weitere Unterlagen zu beschaffen oder bestimmt zu bezeichnende Ermittlungen zu treffen, die zur Untersuchung und Entscheidung für erforderlich erachtet werden.

#### **§ 6 Vertretung**

- (1) Der Betroffene kann sich in allen Disziplinarverfahren durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Zahnarzt seines Vertrauens – auch neben einem Rechtsanwalt – vertreten lassen.
- (2) Eine Erstattung von Kosten des Betroffenen und seiner Bevollmächtigten findet nicht statt. Dies gilt auch für den Fall des Freispruchs oder der Einstellung des Disziplinarverfahrens.
- (3) Soweit zur Untersuchung und Sachaufklärung erforderlich, kann der Disziplinarausschuss das persönliche Erscheinen des Betroffenen vor dem Ausschuss anordnen.

#### **§ 7 Teilnehmer**

- (1) Unbeschadet anderer Regelungen sind zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme und Beratung vor dem Disziplinarausschuss berechtigt:
  - Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Bezirksstelle des Betroffenen,
  - Geschäftsführer und Justitiare der KZVB,
  - Mitglieder des Vorstandes der KZVB.
 Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Der Disziplinarausschuss kann die Anwesenheit weiterer Personen im Einzelfall zulassen.
- (3) Den zur Teilnahme Berechtigten sind rechtzeitig die Termine zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme vor dem Disziplinarausschuss bekanntzugeben. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.

- (4) Alle an dem Verfahren Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### § 8

#### Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme

- (1) Eine mündliche Verhandlung vor dem Disziplinausschuss beginnt mit einer zusammenfassenden Darstellung der Angelegenheit durch den Vorsitzenden oder Berichterstatler.
- (2) Der Disziplinausschuss hat dem Betroffenen und anwesenden Beteiligten in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt auch, wenn eine Beweisaufnahme durchgeführt wurde.
- (3) Der Disziplinausschuss ermittelt den Sachverhalt; er bestimmt Art und Umfang seiner Ermittlungen. Er kann schriftliche Aussagen von Zeugen und Sachverständigen für genügend erachten. An das Vorbringen von Beteiligten und an Beweisanträge ist der Disziplinausschuss nicht gebunden.
- (4) Nach der mündlichen Verhandlung soll eine Beratung und Abstimmung des Disziplinausschusses stattfinden; er soll – sofern die Angelegenheit entscheidungsreif ist – sofort einen Beschluss fassen. Die Entscheidung kann, insbesondere bei umfangreichen Verfahren, auch durch einen späteren Beschluss erfolgen.
- (5) Über jede mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme des Disziplinausschusses ist ein zusammenfassendes Protokoll anzufertigen. Dieses ist von dem Vorsitzenden nach Ausfertigung zu unterzeichnen.

### § 9

#### Verfahren bei geringfügigen Pflichtverletzungen

- (1) Bei geringfügigen Verletzungen von vertragszahnärztlichen Pflichten können der Vorstand oder der Disziplinausschuss ohne mündliche Verhandlung nach genauer Prüfung der Akten eine Verwarnung, einen Verweis oder eine Geldbuße bis zur Höhe von 1.250,00 Euro aussprechen.
- (2) Der Betroffene kann gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheides Einspruch erheben. Im Fall des Einspruchs ist ein Disziplinarverfahren nach allgemeinen Vorschriften durchzuführen.

### § 10

#### Entscheidungen des Disziplinausschusses

- (1) Der Disziplinausschuss entscheidet aufgrund des festgestellten Sachverhalts in freier Würdigung aller Umstände. Er kann den Betroffenen, unbeschadet der Regelungen in § 11, freisprechen oder auf eine der in § 1 genannten Maßnahmen erkennen.
- (2) Entscheidungen, die das Verfahren abschließen, sind von dem Disziplinausschuss schriftlich anzufertigen. Sie sind von dem Vorsitzenden und

den Beisitzern zu unterzeichnen. Sie sollen den festgestellten Sachverhalt angeben und eine rechtliche Würdigung enthalten. Der Betroffene ist über seine Rechtsmittel zu belehren.

- (3) Die abschließende Entscheidung ist dem Betroffenen zuzustellen. Die Zustellung soll innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung erfolgen. Der Bezirksstelle des Betroffenen, dem Vorstand und der Landesgeschäftsstelle der KZVB ist die schriftliche Entscheidung zur Kenntnisnahme zu übersenden.
- (4) Vorwürfe wegen mehrerer vertragszahnärztlicher Pflichtverletzungen eines Betroffenen können gemeinsam vor dem Disziplinausschuss verhandelt werden.
- (5) Vorwürfe wegen gleichartiger vertragszahnärztlicher Pflichtverletzungen mehrerer Betroffener können gemeinsam vor dem Disziplinausschuss verhandelt werden, sofern Vorschriften des Datenschutzes dem nicht entgegenstehen.

### § 11

#### Einstellung und Aussetzung des Verfahrens

- (1) Das Disziplinarverfahren kann eingestellt werden, wenn
  - a) wegen desselben Sachverhalts eine Zulassungsentziehung rechtskräftig ausgesprochen wurde,
  - b) nach dem Ergebnis eines strafgerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Disziplinarahndung nicht mehr ins Gewicht fällt oder aus anderen Gründen nicht angezeigt erscheint,
  - c) eine Disziplinarmaßnahme nach dem gesamten bisherigen Verhalten des Betroffenen in seiner vertragszahnärztlichen Tätigkeit nicht angezeigt erscheint,
  - d) die Schuld des Betroffenen gering und die Folgen seiner Verfehlung unbedeutend sind,
  - e) die Mitgliedschaft des Betroffenen bei der KZVB oder die Ermächtigung im Sinne von § 3 Abs. 2 der Satzung der KZVB endet.
- (2) Ein Disziplinarverfahren kann, sofern anderweitige Ermittlungen oder Verfahren vorgreiflich erscheinen, bis zu deren endgültigem Abschluss ausgesetzt werden. Über die Aussetzung des Disziplinarverfahrens kann der Vorsitzende allein entscheiden. Für die Dauer der Aussetzung ist die Verjährung nach § 14 gehemmt.

### § 12

#### Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Verwaltungsstellen

- (1) Der Disziplinausschuss kann die Ermittlungen und Entscheidungen anderer Behörden und Verwaltungsstellen (z. B. Berufsgerichte, Sozialgerichte, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Zulassungs- und Prüfinstanzen, Gutachtergremien etc.) auch ohne weitere Prüfung seinen Entscheidungen zugrunde legen und deren Akten in seine Ermittlungen mit einbeziehen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (2) Eine Bindungswirkung durch Entscheidungen anderer Behörden und Verwaltungsstellen besteht für den Disziplinarausschuss nicht.
- (3) Der Disziplinarausschuss ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Wege der Amtshilfe, seine Ermittlungsergebnisse, Entscheidungen und die Verwaltungsakten anderen Behörden und Verwaltungsstellen, vor allem den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur Verfügung zu stellen. Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses kann hierüber allein entscheiden.

### § 13

#### Ausschluss und Befangenheit von Mitgliedern des Disziplinarausschusses

- (1) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses haben die ihnen zugewiesenen Aufgaben unparteiisch und gewissenhaft auszuüben. Sie sind bei der Ausübung des Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) Ein Mitglied des Disziplinarausschusses ist von seiner Tätigkeit ausgeschlossen, falls die Voraussetzungen des entsprechend anzuwendenden § 41 der Zivilprozessordnung vorliegen.
- (3) Ausgeschlossen ist ferner ein Mitglied des Disziplinarausschusses, welches sich für befangen erklärt. Hierüber ist eine Erklärung mit Angabe von Gründen zu den Akten zu geben.
- (4) Der Betroffene kann ein Mitglied des Disziplinarausschusses wegen Besorgnis der Befangenheit, in entsprechender Anwendung des § 42 der Zivilprozessordnung, ablehnen. Der Antrag ist zu begründen und die Ablehnungsgründe sind glaubhaft zu machen.
- (5) Die Ablehnung des gesamten Disziplinarausschusses ist unzulässig.
- (6) Für ein ausgeschlossenes oder abgelehntes Mitglied des Disziplinarausschusses ist ein Stellvertreter hinzuzuziehen.
- (7) Über den Ausschluss und die Befangenheit eines Mitgliedes des Disziplinarausschusses entscheiden im Zweifel die übrigen Mitglieder nach dessen Anhörung.

### § 14

#### Verjährung

- (1) Ein Disziplinarverfahren findet nicht mehr statt, wenn seit dem Bekanntwerden der Pflichtverletzung zwei oder seit der Pflichtverletzung selbst fünf Jahre vergangen sind.
- (2) Bei Pflichtverletzungen, die strafbare Handlungen im Sinne des allgemeinen Strafrechtes darstellen oder damit im Zusammenhang stehen, kann ein Disziplinarverfahren darüber hinaus solange durchgeführt werden, wie die Strafverfolgung nach allgemeinen Vorschriften nicht verjährt ist.

- (3) Die Verjährung wird durch die Einleitung nach § 4 unterbrochen.

### § 15

#### Geltung des SGB X

Soweit in der Disziplinarordnung der KZVB nichts oder nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Vorschriften des 10. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### § 16

#### Gebühren des Disziplinarverfahrens

- (1) Für Disziplinarverfahren werden Gebühren erhoben, wenn durch den Disziplinarausschuss auf eine der in § 1 genannten Maßnahmen erkannt wird. Die Gebühren hat der Betroffene zu tragen. In der abschließenden Entscheidung ist die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung des Umfangs des Disziplinarverfahrens und dessen Schwierigkeit zu bestimmen; der Ausschuss kann die Höhe der durch das Verfahren entstandenen Kosten schätzen.
- (2) Für Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 und § 11 werden keine Gebühren erhoben.

### § 17

#### Vollstreckung

- (1) Die Vollstreckung einer Geldbuße und der Gebühren erfolgt durch Verrechnung mit Zahlungsansprüchen des Betroffenen gegen die KZVB. Ist dies nicht möglich, so ist die Vollstreckung nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.
- (2) Zur Sicherstellung von Ansprüchen der KZVB, die sich aus der Durchführung oder Entscheidung eines Disziplinarverfahrens ergeben können, ist die KZVB, auch vor Abschluss des Verfahrens berechtigt, Einbehalte in angemessener Höhe von den Honorarabrechnungen des Betroffenen vorzunehmen.

### § 18

#### Vergütungen

Die Mitglieder des Disziplinarausschusses erhalten Vergütungen nach den Vorschriften der Reisekostenordnung der KZVB. Für den Vorsitzenden, das juristische Mitglied und für Berichterstatter/Untersuchungsführer können zusätzliche Entschädigungen durch den Vorstand festgesetzt werden.

### § 19

#### Aktenaufbewahrung

Die Akten eines bestandskräftig abgeschlossenen Disziplinarverfahrens sind bei der Landesgeschäftsstelle der KZVB aufzubewahren und nach Ablauf von 15 Jahren seit Eintritt der Bestandskraft zu vernichten, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrung vorgesehen ist.

## § 20 Schlussbestimmungen

- (1) Disziplinarverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Disziplinarordnung bereits eingeleitet sind, sind nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Disziplinarordnung abzuschließen.
- (2) Die Disziplinarordnung ist Bestandteil der Satzung der KZVB (§ 17 Abs. 4 der Satzung). Diese Disziplinarordnung tritt mit Bekanntgabe nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzt alle bis dahin geltenden anderen Disziplinarordnungen der KZVB.

## Geänderte Fassung

### beschlossen

durch die Vertreterversammlung am 29./30.11.1985, 14./15.11.1986, 4./5.12.1987, 10./11.11.1989, 19./20.11.1993, 20./21.11.1998, 24./25.11.2000, 18./19.02.2005 und am 16./17.11.2007;

### genehmigt

vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen am 18.02.1986 (ME III 2/4322/3/86), 02.12.1986 (ME III 2/4322/3/86), 25.01.1988 (ME III 2/4322/1/88), 20.12.1989 (ME III 2/4322/1/89), 02.02.1994 (III 1,2/4322/1/94), 15.12.1998 (III 2/4322/1/98), 19.12.2000 (ohne Az.), 06.06.2005 (III 2/4322/1/05) und am 21.02.2008 (III 2,1/4322/1/08).

## Kassenänderungen

### 1. Neuaufnahmen von Krankenkassen

a) Ab 1.1.2008 nehmen folgende Krankenkassen ihre Tätigkeit auf:

Salus BKK (*KA-Nr. 120539253900*) und Salus BKK/Ost (*KA-Nr. 120539254000*), Siemensstr. 5a, 63263 Neu-Isenburg oder Postfach 1161, 63231 Neu-Isenburg. BKK Nordd. Affinerie, Hovestr. 50, 20539 Hamburg (*KA-Nr. 132159255400*).

b) Ab 1.4.2008 nimmt folgende Krankenkasse ihre Tätigkeit auf:

Hypovereinsbank BKK, Arnulfstr. 27, 80335 München (*KA-Nr. 111849256900*).

### 2. Vereinigungen von Krankenkassen – ab 1.4.2008 –

a) BKK Delphi in Wuppertal (*KA-Nr. 113492706400*) mit der aufnehmenden Deutsche BKK in Wolfsburg (*KA-Nr. 104993900300*).  
b) See-Krankenkasse in Hamburg (*KA-Nr. 132991950000*) und See-Krankenkasse (Ost) in Hamburg (*KA-Nr. 152991951100*) mit der aufnehmenden Knappschaft in München (*KA-Nr. 111840500600*).

### 3. Namens- und Anschriftenänderung einer Krankenkasse – ab 1.4.2008 –

BKK ANKER-LYNEN-PRYM in BKK ALP plus, Zweifaller Str. 130, 52224 Stolberg oder Postfach 1650, 52204 Stolberg, Telefon: 02402 9742-0, Fax: 02402 9742-9100 (*KA-Nr. 113412769200*).

## Ungültigkeit von Zahnarzteusweisen

Der Zahnarzteusweis von Prof. Dr. Anselm Petschelt, geboren am 19.11.1952, Ausweis-Nr. 70972, wird für ungültig erklärt.

## Wir betrauern das Ableben unserer Kollegen

Konrad Bschorr  
Buchenweg 2  
89438 Holzheim  
geboren: 18.5.1915  
verstorben: 2.4.2008

Dr. Max Pichlmaier  
Heinrich-Scherer-Str. 1  
89407 Dillingen  
geboren: 4.4.1920  
verstorben: 30.3.2008

Bayerische Landes Zahnärztekammer – Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns  
Der Vorstand